

## **DOWAS für Frauen | COVID-19 Präventionskonzept**

5. März 2022

---

Das hier vorliegende Hygiene- und Präventionskonzept wurde unter Berücksichtigung der derzeit gesetzlichen Vorgaben unter Einhaltung 4. Novelle zur 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung erstellt. Die Maßnahmen werden unabhängig von der Farbe der Corona-Ampel durchgeführt.

Sowohl die Klient:innen als auch die Mitarbeiter:innen sind angehalten sich an die Maßnahmen zu halten. Über Änderungen werden Mitarbeiter:innen per E-Mail verständigt. Klient:innen und Besucher:innen können alle aktuellen Maßnahmen auf der Vereins-Website einsehen.

### **1. Allgemeines**

Die Vereinsräumlichkeiten (in- und outdoor) dürfen nur unter Einhaltung der Vorschriften aufgesucht werden. Kontaktdaten von Klient:innen werden über das interne Dokumentationssystem erfasst. Somit ergibt sich die entsprechende Rückverfolgbarkeit. Besucher:innen werden nur in Ausnahmefällen zugelassen, wenn Besuche erfolgen, hat die zuständige Mitarbeiter:in die entsprechenden Kontaktdaten vor Ort aufzunehmen.

1

#### **Zutrittsvoraussetzungen Standorte Adamgasse und Mößlgasse**

- Die 3G Regelung entfällt und es liegt keine Nachweispflicht mehr vor, weder für Mitarbeiter:innen noch für Klient:innen oder etwaige andere Besucher:innen.
- FFP2-Pflicht gilt weiterhin, aufgrund des unmittelbaren „Kund:innen-, bzw. Parteienkontakts“.

#### **Zutrittsvoraussetzungen mobile Arbeit (Hausbesuche)**

- Die 3G Regelung entfällt und es liegt keine Nachweispflicht mehr vor.
- FFP2-Pflicht gilt weiterhin für alle Mitarbeiter:innen, beim Aufsuchen der privaten Räumlichkeiten von Klient:innen.

### **2. Schulung und Information**

Das COVID-19 Präventionskonzept ist allen Mitarbeiter:innen bekannt. Alle Mitarbeiter:innen sind über COVID-19 relevante Fragestellungen unterrichtet. Alle Mitarbeiter:innen wissen die häufigsten Symptome von COVID-19.

In den Wohnbereichen werden alle Bewohner:innen über die Einhaltung der Hygienemaßnahmen laufend informiert, auch Kinder und Jugendliche werden altersadäquat informiert, weshalb ein bestimmtes Verhalten erforderlich ist. Aushänge in allen Vereinsräumlichkeiten (mit Ausnahme der privaten Räumlichkeiten im mobilen Bereich) informieren über Hygienebestimmungen.

### **3. Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen**

Es gelten folgende allgemeine Verhaltensregeln in den Vereinsräumlichkeiten:

- Als Maske im Sinne dieses Präventionskonzepts gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard. Die FFP2 Atemschutzmaske ist in allen allgemeinen Räumlichkeiten, sowie bei Mehrfachbesetzung von Büros, zu tragen.
- Ausnahmeregelungen von der Atemschutzmaske:
  - Kleinkinder bis zwei Jahre dürfen keine Masken tragen (Erstickungsgefahr).
  - Für Kinder zwischen 6 und 12 Jahren ist ein Mund-Nasen-Schutz ausreichend.
  - Personen, denen das Tragen aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die MNS-Pflicht nicht.
  - Weiters sind Schwangere von der FFP2 Masken-Pflicht ausgenommen. Hier ist ein Mund-Nasen-Schutz ausreichend.
  - Von der Masken-Pflicht ausgenommen sind auch gehörlose und schwer hörbehinderte Menschen sowie deren Kommunikationspartnerinnen und Kommunikationspartner während der Kommunikation.
- Mindestabstände von zwei Metern sind einzuhalten.
- Bei Betreten von Vereinsräumlichkeiten sind die Hände gründlich zu waschen. In allen Vereinsräumlichkeiten stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch. Das Taschentuch ist nach dem Gebrauch sofort zu entsorgen.

2

### **4. Verhalten bei Auftreten eines COVID-19 Verdachtsfalls bzw. Infektion**

Bei Positivtestung bzw. Kontakt einer Mitarbeiter:in oder Bewohner:in der sozialpädagogischen Wohngemeinschaft zu einer nachweislich an COVID-19 erkrankten Person ist unmittelbar die COVID-19 Verantwortliche (Geschäftsführerin des Vereins) zu informieren. Bei Krankheitssymptomen sollen Mitarbeiter:innen den Arbeitsplatz nicht aufsuchen.

Bei positiver Testung einer Bewohner:in der sozialpädagogischen Wohngemeinschaft informiert die diensthabende Mitarbeiter:in die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde unter der Gesundheits hotline 1450.